Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 25 (1942)
Heft: 10

Artikel: Ueber Glauben und Wissen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409285

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gerlichen Pflichten, so auch nicht davon, sich an die Ordnung der öffentlichen Schulen zu halten (Art. 49, Abs. 5 BV). Doch soll bei der Festsetzung dieser Ordnung darnach getrachtet werden, den in einem Gebiete vertretenen Glaubensansichten Rechnung zu tragen, soweit dies mit der staatlichen Ordnung verträglich ist(vgl. hiezu Burckhardt, Komm., S. 200/201 und 446, Z. 3; Salis, Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 2475—79). Im Sinne dieser Erwägungen ist auch die Anerkennung religiöser Feiertage durch den Staat zu beurteilen.

Gemäss der Schulverordnung des Kantons Appenzell A.-Rh. (§ 59) dürfen katholische Kinder ausser an den sechs allgemeinen Festtagen auch an vier besondern katholischen Feiertagen sowie an höchstens zwei den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Kirchenfesten von der Schule fern bleiben. Die Verordnung anerkennt damit 12 Festtage, also eine Zahl, die man offenkundig nicht als zu wenig bezeichnen kann. Das Bundesrecht lässt, allerdings auf andern Gebieten, nämlich im Fabrikgesetz, im BG betr. den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen und im BG betr. die Arbeitszeit der Verkehrsanstalten, also für Erwachsene, bloss 8 Feiertage zu.

Es ist ein Erfordernis eines geordneten Schulbetriebes, dass sich die Absenzen auf ein angemessenes Mass beschränken. Die Stunden, während deren die Kinder von der Schule in Anspruch genommen werden, sind nicht so zahlreich, dass sie an Werktagen jede Anwesenheit der Kinder in der Kirche ausschliessen. Ihrerseits müssen aber die kirchlichen Behörden dafür sorgen, dass die in der Kirche während der Schulzeit notwendigen Verrichtungen von nicht schulpflichtigen Personen besorgt werden; dies ist übrigens allgemein so üblich. In dieser Forderung liegt weder eine Unbilligkeit noch eine Beeinträchtigung der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, da bei letzteren eine Mitwirkung von Schulkindern nicht unerlässlich ist. Ein Zugeständnis von Absenzen überall da, wo an Werktagen Ministranten zur Mitwirkung in der Kirche oder bei Beerdigungen beigezogen werden können, müsste zu unerträglichen Verhältnissen führen.

(BRB vom 1. März 1938, XI, Nr. 2.)

Ueber Glauben und Wissen.

In den uns bekannten Geschehnissen des Jetzt und der Vergangenheit ist alles ursächlich verkettet, und die nächste Zukunft berechnen wir auf dieser Grundlage, soweit es unsere bisherigen Kenntnisse gestatten. Ob und inwiefern diese Zukunft nur teilweise oder ganz an sich prädeterminiert ist, können wir nicht wissen. Wir können mindestens so gut verschiedene Zukunftsmöglichkeiten als eine fatalistische Vorausbestimmung annehmen, weil wir die hinter den uns bekannten Geschehnissen vermuteten Ursachen absolut nicht kennen können. Diese können z. B. ebensogut Vielheiten als eine Einheit sein. Lassen wir somit doch endlich einmal diese Frage in Ruhe und hören wir auf, das vermutete X, die geträumte «Weltallmacht», den unbekannten und unerkennbaren «Gott» immerwährend erkennen und mit menschlichen Eigenschaften ausstaffieren zu wollen, da wir doch keine anderen denken können. Seien wir mit einem Wort, wie Charles Darwin, bescheidene Agnostiker in allem, was transzendent d. h. dem menschlichen Erkenntnisvermögen unzugänglich ist. Die Wissenschaft wird ohne Zweifel in Zukunft noch manche Rätsel lösen, die uns heute noch metaphysisch erscheinen; warten wir geduldig ab! Aber dadurch werden erst recht neue Unbekannte an unseren menschlichen Horizonten erscheinen. Lassen wir jedoch nie und nimmer den Satz gelten, dass der Glaube da anzufangen habe, wo das Wissen aufhört. Behalten wir vielmehr unseren Glauben für das Erkennbare, für das menschliche Erreichbare! Von einer echten, rein menschlichen Ethik getragen, gestalten wir ferner denselben zum idealen Glauben an eine bessere und glücklichere künftige Menschheit, in deren Dienst wir unser Wissen einsetzen. So wird sich unser Gehirn d. h. unsere individuelle Seele zweckentsprechend ausleben und im Bewusstsein erfüllter Pflicht in ihren Nachfolgern ihr zukünftiges Leben erblicken. Dieser Kultus ist fruchtbarer als derjenige der Ahnen, der Götzen und des unerkennbaren Gottes.

(Aus: August Forel, Gehirn und Seele. 1922.)

Es spricht: AUGUST FOREL.

Unsere heutige Moral ist durch die Kultur des Geldes und des Wohlstandes ganz verfault. Sie ist geneigt, die Feigheit als Güte, die Heuchelei als weise Diplomatenkunst und den Missbrauch von Macht und Geldmitteln als gute moralische Ordnung zu bezeichnen. Diejenigen dagegen, welche sich ernstlich und redlich bemühen, ihre wahre soziale und ethische Pflicht zu erfüllen, werden von ihr als ordnungstörende, unmoralische Revolutionäre wegen groben Unfugs an den Pranger gestellt.

*

Das Gegenteil der Dummheit ist das richtige Denken oder die Vernunft. Die Köpfe, welche unfähig sind, selbständig zu urteilen, und deren Wissen nur von unverdauten Kenntnissen oder vom Glauben an eine Autorität herrührt, befinden sich wirklich näher an der Dummheit als an der Vernunft.

*

Die Moral des Patriotismus ist eine falsche, veraltete; sie ist die Mutter der Kriege und der schlimmsten Unmoralitäten, weil sie zu übertriebener Liebe einer Gruppe von Menschen zum Nachteil aller anderen treibt, und weil sie so Nebenbuhlerschaft, Hass und Kampf zwischen den Nationen erzeugt.

*

Frühere Kulturen wurden von aussen durch Barbarei zerstört; jetzt gilt es, die Barbarei in der Kultur selbst zu überwinden, weil es ausser uns Kulturmenschen keine gefährlicheren Barbaren mehr gibt. Der alte Daseinskampf unter den Nationen verliert immer mehr den Boden unter den Füssen. Er wird sogar zu einer immer schauerlicheren Ironie.

*

Nicht nur die Dogmen des Islams, sondern auch das Credo anderer Konfessionen, christlich oder nicht christlich, sind Narkotika, welche die auf neuen Entdeckungen der menschlichen Erkenntnis begründeten sozialen Reformen hemmen, vor allem solche, die die Natur des Menschen selbst betreffen.

*

Der grosse Fehler, den leider die meisten Menschen in der Ehe begehen, ist der, dass sie sich, wenn der Bund durch Pfarrer und Zivilstandesamt geschlossen und die Tür verrammelt ist, darauf verlassen und sich ohne Selbstzucht ihren trägen Gewohnheiten, Launen, Neigungen, Schwächen und Trieben widerstandslos überlassen.

Vermischtes.

Es gibt nur einen Gott, aber...

Die Zahl der Personen, die ihren Austritt aus der Landeskirche erklärten, stieg gegenüber dem Vorjahr von 196 auf 283. Von diesen 283 Personen begründeten ihre Austrittserklärung mit dem Uebertritt 37 in die Römisch-katholische Kirche, 6 in die Christkatholische Kirche, 15 in die Lutherische Kirche, 16 zur Christlichen Wissenschaft, 101 in die neuapostolische Gemeinde, 15 zum Evangelischen Brüderverein, 14 zu den Ernsten Bibelforschern, 3 zu den Darbisten, 16 in andere Freikirchen und Gemeinschaften, 1 zur Israelitischen Religion, 2 in die Theosophische Gemeinschaft, 21 zum Freidenkertum, 8 begründeten ihren Austritt mit Motiven der Politik und Weltanschauung im allgemeinen, 10 mit Motiven mehr äusserer Art, 18 Erklärungen erfolgten ohne nähere Motivierung. — Anderseits ist auch die Zahl der Gesuche um Aufnahme in die Landeskirche um 63, nämlich von 253 auf 316 gestiegen. Die bis jetzt erledigten Aufnahmen verteilen sich folgendermassen: 232 aus der Römisch-katholischen Kirche, 12 aus der Christkatholischen Kirche, 2 aus der Lutherischen Kirche, 1 aus der Russisch-orthodoxen Kirche, 5 aus Freikirchen, 12 aus der Israelitischen Religion, 12 waren konfessionslos erzogen worden.

Berner Tagwacht, Nr. 175, 30. Juli 1942.

Ohne Mittel keine Macht!

Denket an den Pressefonds!
Einzahlungen erbeten an die Geschäftsstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Zürich, Postcheck-Konto VIII 26 074.